

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

Mitteilungsblatt für alle Behörden des Kreises

Nr. 26 18.06.2026

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahlen der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen 2026 im Wahlkreis I

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. 1953, 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wurde seitens des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz per Erlass vom 27. März 2026 bestimmt, dass die Neuwahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Zeit vom 24. August bis 30. Oktober 2026 durchzuführen sind.

Nach § 5 des Gesetzes besteht die Verbandsversammlung aus 75 Mitgliedern; in jedem der fünf Wahlkreise werden 15 Mitglieder gewählt. Die Städte Frankfurt am Main, Wiesbaden und Offenbach am Main sowie der Main-Taunus-Kreis bilden den Wahlkreis I.

Wahlberechtigt sind die Stadtverordneten und die Kreistagsabgeordneten der jeweiligen Vertretungskörperschaften des Wahlkreises I. Wählbar sind alle bei den Kommunalwahlen wahlberechtigten Personen, die am 7. September 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 32 Hessische Gemeindeordnung (HGO) oder § 23 Hessische Landkreisordnung (HKO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und seit mindestens 3 Monaten vor dem 7. September 2026 im Wahlkreis ihren Wohnsitz haben. Für die Wahl gilt § 55 HGO in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen können Wahlvorschläge von den in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen des Wahlkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig; mehrere für die Wahl zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammengeschlossene Parteien bilden für diese Wahl eine selbständige Wählergruppe und müssen ihren Wahlvorschlag mit einem besonderen Kennwort versehen. Die Vorschriften über das personalisierte Verhältniswahlverfahren „Kumulieren und Panaschieren“ finden keine Anwendung.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Das Verfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG, nach dem die Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden, wird für die mittelbare Wahl der Verbandsversammlung nicht gefordert.

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf, welche folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Rufnamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf oder Stand sowie die Anschriften (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Eine schriftliche Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit ihrer Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung).
2. Eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.
3. Name, Vorname und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge sowie ein amtlicher Nachweis über ihre Wahlberechtigung. *(Die Vorschrift gestattet die Einreichung von Wahlvorschlägen von politischen Parteien und Wählergruppen, die in den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen nur einen Sitz haben und folglich nur eine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag leisten können. Eine möglichst große Zahl von Unterschriften ist im Hinblick darauf, dass nach § 55 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz HGO die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags für das Nachrücken von Ersatzleuten eine andere Reihenfolge bestimmen können, aber zu empfehlen).*
4. Eine Niederschrift gemäß § 12 Abs. 3 KWG über den Verlauf der Versammlung, in der die Wahlvorschläge aufgestellt worden sind, mit einer Versicherung an Eides Statt.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters erhältlich.

Wahlvorschläge sind bis spätestens

Donnerstag, den 23. Juli 2026, 18:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Wahlleiters beim

Bürgeramt, Statistik und Wahlen
als Geschäftsstelle des Wahlleiters
Zeil 3, Eingang Lange Straße, Zimmer 3.08 - 3.10
60313 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 212-40400

einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor Fristablauf einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen nicht entsprechen, müssen nach den wahlgesetzlichen Bestimmungen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden.

Frankfurt am Main, den 12. Juni 2026

DER WAHLEITER

In Vertretung

Christian Schmidt

Ltd. Magistratsdirektor